



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 05. Mai 2021

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-32.pdf>)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Value Chain Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-04.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Value Chain Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-17.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Value Chain Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-71.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Value Chain Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-09.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	4
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	6
§ 31 (entfällt)	6
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelung.....	7
§ 33 Inkrafttreten.....	7
Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	8
1. Zweck der Eignungsprüfung	8
2. Eignungskommission.....	8
3. Fristen und einzureichende Unterlagen	8
4. Zulassung zum Eignungsverfahren	9
5. Eignungskriterien	9
6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses	10
7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren.....	10
Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Value Chain Management & Business Ecosystems an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	13
1. Modulgruppe Prozesse	13
2. Modulgruppe Technologien.....	14
3. Modulgruppe Menschen	15
4. Modulgruppe Forschung.....	17
5. Modulgruppe Masterarbeit.....	18

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Value Chain Management & Business Ecosystems wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems sind nachzuweisen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 120 ECTS-Punkten beinhalten, von denen mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Volkswirtschaftslehre und mindestens 10 ECTS-Punkte aus statistischen Methoden oder Ökonometrie stammen;
2. das erfolgreiche Absolvieren der Eignungsprüfung gemäß Anhang 1.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Abschlussnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium Value Chain Management & Business Ecosystems führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit dem Fokus Value Chain Management sowie Business Ecosystems mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge mit dem Fokus Value Chain Management sowie Business Ecosystems zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems wird durch das erfolgreiche Absolvieren der gemäß Anhang 2 zu wählenden Module erbracht. ²Den Modulen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet. ³Die Module sind zu folgenden Modulgruppen zusammengefasst:

- a) Prozesse mit insgesamt 24 ECTS-Punkten, aufgeteilt in den Pflichtbereich mit 18 ECTS-Punkten und den Wahlpflichtbereich mit 6 ECTS-Punkten,
- b) Technologien mit insgesamt 24 ECTS-Punkten, aufgeteilt in den Pflichtbereich mit 18 ECTS-Punkten und den Wahlpflichtbereich mit 6 ECTS-Punkten,
- c) Menschen mit insgesamt 24 ECTS-Punkten, aufgeteilt in den Wahlpflichtbereich A mit 18 ECTS-Punkten und den Wahlpflichtbereich B mit 6 ECTS-Punkten,
- d) Forschung mit 18 ECTS- Punkten und

e) Masterarbeit mit insgesamt 30 ECTS-Punkten

⁴Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

(2) In der Modulgruppe Prozesse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Wertschöpfungsprozesse, Wertschöpfungsprozessketten bis hin zu ganzen Wertschöpfungsnetzwerken zielgerichtet zu gestalten sowie zu planen, steuern und zu kontrollieren.

(3) In der Modulgruppe Technologien werden den Studierenden praxisnahe Anwendungskompetenzen vermittelt zur Planung, Steuerung und Kontrolle von Wertschöpfungsprozessen sowie zu ihrer effizienten Ausführung durch den Einsatz entsprechender (Informations-) Technologien.

(4) In der Modulgruppe Menschen werden den Studierenden Kompetenzen vermittelt mit dem Fokus auf den Menschen als Entscheider, Planer, Einkäufer, Verhandlungsführer, Verkäufer, Innovator, Gestalter, Angestellter oder Vorgesetzter.

(5) ¹Die Modulgruppe Forschung ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte wissenschaftliche Ausrichtung und eine Orientierung der inhaltlichen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsfragen. ³Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme mit Fokus Value Chain Management sowie Business Ecosystems anzuwenden.

(6) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit besteht aus dem Modul Masterarbeit sowie dem verpflichtend zu absolvierenden Modul Wissenschaftliche Methoden. ²Mit dem Modul Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Die Themenstellung muss einen Fokus in Value Chain Management bzw. Business Ecosystems aufweisen wie er sich aus den Inhalten der Modulgruppen Prozesse, Technologien und Menschen ergibt.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden, in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31

(entfällt)

§ 32

Von der APO Sowi abweichende Regelung

- (1) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Masterangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck der Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Value Chain Management & Business Ecosystems selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind diejenigen Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Module der Modulgruppen Prozesse, Technologien und Menschen gemäß Anhang 2 anbieten. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. ²Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

3.3 ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
- b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden und
- c) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

²Sofern der Nachweis gemäß Buchstabe a keine Abschlussnote ausweist oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studienganges erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. ³Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2

Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) ¹Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Gesamtnote des Bachelorstudiums werden maximal 90 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Soweit die Bachelornote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke der Eignungsprüfung eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.
- b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:
 - ¹Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet. ³Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. ⁴Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.
 - ¹Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. ²Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.
 - Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert, wird 1 Punkt vergeben.
 - ¹Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 2 Punkte erreicht werden. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. ¹Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	90		3,0	50
1,1	88		3,1	48
1,2	86		3,2	46
1,3	84		3,3	44
1,4	82		3,4	42
1,5	80		3,5	40
1,6	78		3,6	38
1,7	76		3,7	36
1,8	74		3,8	34
1,9	72		3,9	32
2,0	70		4,0	30
2,1	68			
2,2	66			
2,3	64			
2,4	62			
2,5	60			
2,6	58			
2,7	56			
2,8	54			
2,9	52			

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
– Senat	1	2
– Fachschaft/studentischer Konvent	1	2
– Fakultätsrat	1	2
– Ständige Kommission für Lehre und Studierende	1	2
– Beirat für Frauenfragen	1	2
– Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
– studentische Hilfskraft	1	2
– abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
– Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
– Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
– Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z.B. Market Team etc.	1	2
– Studienförderungswerke	1	2

Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Value Chain Management & Business Ecosystems an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Für die Module der Modulgruppen eins bis drei, die in der Spalte Modulprüfung die Angabe „Import“ enthalten, gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

1. Modulgruppe Prozesse

In der Modulgruppe Prozesse absolvieren die Studierenden Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten aufgeteilt in den Wahlpflichtbereich A mit 18 ECTS-Punkten und den Wahlpflichtbereich B mit 6 ECTS-Punkten.

a) Wahlpflichtbereich A

¹Im Wahlpflichtbereich A der Modulgruppe Prozesse absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PuL-M-12	Efficient Consumer Response	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit
PuL-M-02	Supply Chain Management	WP	6	- Klausur
VM-M-02	Business-to-Business Marketing & Purchasing	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur oder - Portfolio

b) Wahlpflichtbereich B

¹Im Wahlpflichtbereich B der Modulgruppe Prozesse absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Wahlpflichtbereich				
PM-M-06	Change Management	WP	6	-Hausarbeit mit Referat oder -Klausur
SCM-M-04	Management von Logistik-Dienstleistungen in der Supply Chain	WP	6	- Klausur

Inno-M-04	Organisationales Krisenmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
PuL-M-01	Operations Management	WP	6	- Klausur
VM-M-01	Price Management	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur
VM-M-15	Nachhaltigkeit und Verantwortung im Management	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit
Org-M-05	Corporate Strategy and Growth	WP	6	- Klausur
ISM-MDT-M	Managing Digital Transformation	WP	6	Import
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	WP	6	Import

2. Modulgruppe Technologien

In der Modulgruppe Technologien absolvieren die Studierenden Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten aufgeteilt in den Wahlpflichtbereich A mit 18 ECTS-Punkten und den Wahlpflichtbereich B mit 6 ECTS-Punkten.

a) Wahlpflichtbereich A

¹Im Wahlpflichtbereich A der Modulgruppe Technologien absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics and Machine Learning in R	WP	6	- Import
SCM-M-08	Internet of Things at Supply Chain Management I (IoT@SCM I)	WP	6	- Klausur

SCM-M-09	Internet of Things at Supply Chain Management I (IoT@SCM II)	WP	6	- Klausur
----------	--	----	---	-----------

b) Wahlpflichtbereich B

¹Im Wahlpflichtbereich B der Modulgruppe Technologien absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Wahlpflichtbereich				
PuL-M-03	Operations Research	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit
SCM-M-05	Projekt-Werkstatt für den Entwurf von Informationsdienstleistungen in der digitalen Welt	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio
PuL-M-05	Supply Chain Simulation	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
VM-M-14	Blockchain Applications for Business	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	WP	6	Import
EESYS-DDS-M	Data-driven Decision Support	WP	6	Import
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	WP	6	Import
Org-M-06	Strategic Renewal and Organisational Transformation	WP	6	- Hausarbeit mit Referat

3. Modulgruppe Menschen

In der Modulgruppe Menschen absolvieren die Studierenden Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten aufgeteilt in den Wahlpflichtbereich A mit 18 ECTS-Punkten und den Wahlpflichtbereich B mit 6 ECTS-Punkten.

a) Wahlpflichtbereich A

Im Wahlpflichtbereich A der Modulgruppe Menschen absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Inno-M-02	Innovation und Kollaboration: Management von intra- und interorganisationalen Innovationsschnittstellen	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
PM-M-10	Leadership and Management Development	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
HCI-MCI-M	Mensch-Computer-Interaktion	WP	6	Import
ISDL-ITCHANGE-M	Management IT-bedingter Veränderungen	WP	6	Import

b) Wahlpflichtbereich B

¹Im Wahlpflichtbereich B der Modulgruppe Menschen absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Wahlpflichtbereich				
Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	WP	6	Klausur und unbenotete mündliche Prüfung (in Form einer Lernsimulation)
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
WiPäd-M-07	Betriebspädagogik	WP	6	Referat mit Hausarbeit
PM-M-02	The Future of Work	WP	6	- Hausarbeit mit Referat
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	WP	6	Import
SNA-NET-M	Netzwerktheorie	WP	6	Import

VM-M-09	Intercultural Challenges in Customer and Account Management	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio
Org-M-07	Strategy Practice and Process	WP	6	Referat mit Hausarbeit

4. Modulgruppe Forschung

¹In der Modulgruppe Forschung sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu wählen. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
VM-M-04	Research Seminar Business-to-Business	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
VM-M-05	Research Seminar International Marketing	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
SCM-M-03	Produkt- und Dienstleistungsinnovationen im Supply Chain Management	WP	6	- Hausarbeit mit Referat
Inno-M-05	Research Seminar on International Innovation Strategies	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
PuL-M-04	Seminar Supply Chain Management I	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - Hausarbeit oder - Portfolio
PuL-M-06	Seminar Supply Chain Management II	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - Hausarbeit oder - Portfolio

5. Modulgruppe Masterarbeit

¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst das Modul Masterarbeit einschließlich eines Referats. ²Die Themenstellung muss einen Fokus in Value Chain Management bzw. Business Ecosystems aufweisen wie er sich aus den Inhalten der Modulgruppen Prozesse, Technologien und Menschen ergibt. ³Ferner ist das Modul Wissenschaftliche Methoden verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Mast-M-07	Masterarbeit	P	24	Masterarbeit mit Referat
PuL-M-13	Wissenschaftliche Methoden	P	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Februar 2021 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 05. Mai 2021.

Bamberg, 05. Mai 2021

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 05. Mai 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05. Mai 2021.